NEWSLETTER 1/2024

In der neuesten Ausgabe des Newsletters berichten wir über folgende Themen:

1. Übersicht über die beschlossenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes ab 01.01.2024 1
2. Außerordentliche Investitionsbeihilfen 2
3. Verabschiedung des Gesetzes über die Ausgleichssteuer 3
4. Versendung der Mitteilung über eine Änderung des Index der steuerlichen Zuverlässigkeit 4
5. Ausweitung des Kreises der verpflichteten Personen für die Zwecke der Sonderabgabe auf Unternehmen in reglementierten Sektoren ab 31.12.2023 5
6. Steuerbonus auf die Erhöhung der für 2023 gezahlten Wohnungsbaudarlehensrate 6
7. Bekämpfung der Geldwäsche 6

1. Übersicht über die beschlossenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes ab 01.01.2024

Beschlossene Änderungen der Mehrwertsteuer

Am 19.12.2023 billigte der Nationalrat der Slowakischen Republik eine Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (Gesetz Nr. 315/2023 Slg.), um die Lage der öffentlichen Finanzen zu verbessern. Nachstehend die wichtigsten Änderungen:

Änderungen, die ab 01.01.2024 wirksam sind:

- Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 10 % gilt nicht mehr für den Ausschank von alkoholischen Getränken im Rahmen von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen.

Änderungen, die ab dem 01.03.2024 im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes über Unternehmensumwandlungen in Kraft treten:

- die Registrierungspflicht der inländischen Nachfolgegesellschaft im Falle einer Spaltung oder grenzüberschreitenden Abspaltung;
- die Registrierungspflicht einer ausländischen Person im Falle der Auflösung ohne Liquidation, der Spaltung durch Abspaltung oder der grenzüberschreitenden Abspaltung;
- Klärung und Ergänzung der Vorschriften für die Veräußerung eines Unternehmens;
- Klärung der Mitteilungspflicht für einen Steuerpflichtigen, der sich durch Abspaltung oder grenzüberschreitende Abspaltung aufgespalten hat, in Bezug auf die Berichtigung der bei der Übertragung von Anlagevermögen abgezogenen Steuer;
- die Steuerschuld im letzten Steuerjahr bei Beendigung des Steuerpflichtigen ohne Liquidation.

Beschlossene Änderungen der Einkommensteuer

In früheren Ausgaben unseres Newsletters haben wir Sie über die im Juni 2023 beschlossenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes mit Wirkung zum 01.01.2024 informiert. Am 19.12.2023 billigte der Nationalrat der Slowakischen Republik jedoch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes, der neue Änderungen einführt und gleichzeitig die vorherige Gesetzesnovelle abändert.
Nachstehend finden Sie einen Überblick über die neuen Änderungen, die ab dem 01.01.2024 in Kraft treten:

- Anhebung des Schwellenwerts für das zu versteuernde Einkommen eines Kleinststeuerzahlers für die Anwendung des Steuersatzes von 15 % auf 60.000 €, die erstmals für das Steuerjahr 2024 gelten soll;
- Befreiung von der Einkommensteuer für Sachleistungen, die ein Arbeitnehmer oder Steuerpflichtiger mit Einkünften aus Gewerbebetrieb und sonstiger selbständiger Tätigkeit in Form von Belegschaftsaktien und Geschäftsanteilen erhält;
- Erhöhung des Steuersatzes für von natürlichen Personen bezogene Dividenden von 7 % auf 10 %;
- Erweiterung des Spektrums der Rechtsformen von Steuerpflichtigen, die keine Unternehmen sind, die die Steuerbefreiung für Einkünfte aus so genannter gemeinnütziger Werbung in Anspruch nehmen können, bei gleichzeitiger Erhöhung des Freibetrags von 20.000 € auf 30.000 €;
- Einführung einer Mindestkörperschaftssteuer, deren Höhe sich wie folgt aus dem steuerpflichtigen Einkommen des Steuerpflichtigen ableitet:
  wenn der Steuerpflichtige im Steuerzeitraum folgende Einkünfte erzielt hat
  - Einkommen bis zu 50.000 EUR - Mindeststeuer von 340 EUR,
  - Einkommen von mehr als 50.000 EUR und nicht mehr als 250.000 EUR - Mindeststeuer von 960 EUR,
  - Einkommen von mehr als 250.000 EUR und nicht mehr als 500.000 EUR - Mindeststeuer von 1.920 EUR,
  - Einkommen von mehr als 500.000 EUR - Mindeststeuer von 3.840 EUR.

Überblick über die wichtigsten Änderungen des Einkommensteuergesetzes, die durch diese Gesetzesnovelle aufgehoben werden und daher nicht zum 01.01.2024 in Kraft treten:

- alle Änderungen der Besteuerung von Kryptowährungen (d. h. der Steuersatz von 7 % nach dem Zeittest, die Steuerbefreiung für den Umtausch virtueller Währungen, die Nichtzahlung von Gesundheitsabgaben usw.) werden aufgehoben;
- die Steuerbefreiung für Erträge aus Anteilen, die nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ausgabedatum zurückgegeben werden, wird abgeschafft;
- die Steuerbefreiung für Einkünfte aus der Veräußerung von Wertpapieren, die nicht zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, nach Ablauf von 3 Jahren nach ihrem Erwerb, wird abgeschafft;
- die Steuerbefreiung für Einkünfte aus der Veräußerung einer Unternehmensbeteiligung an eine natürliche Person nach Ablauf von 3 Jahren nach dem Erwerb der Beteiligung wird abgeschafft.

2. Außerordentliche Investitionsbeihilfen

In unserem letzten Newsletter haben wir Sie über den Entwurf der Änderung des Gesetzes Nr. 57/2018 Slg. über regionale Investitionsbeihilfen, der am 13.02.2024 in der vorgelegten Fassung angenommen wurde, informiert.

Aufgrund dieser Gesetzesnovelle hat das Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik einen Entwurf

zur Änderung der Regierungsverordnung vorgelegt, in der die Bedingungen für die Gewährung von Investitionsbeihilfen, die Höchstintensität von Investitionsbeihilfen und der Höchstbetrag von Investitionsbeihilfen festgelegt sind. Insbesondere soll der befristete Krisenrahmen der Europäischen Union (EU) für eine beschleunigte Unterstützung in Sektoren genutzt werden, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft strategisch sind.

Der Entwurf der Regierungsverordnung regelt die Höchstintensität sowie den Höchstbetrag der Investitionsbeihilfe für ein Investitionsvorhaben mit beihilfefähigen Kosten über 50 Mio. EUR. Die Höhe des Beihilfehöchstbetrags richtet sich nach der Größe des Unternehmens des Antragstellers, dem Standort, an dem das Investitionsvorhaben durchgeführt werden soll, und der Form der beantragten Investitionsbeihilfe. Investitionsbeihilfen in Form von Steuererleichterungen sind begünstigt. In Fällen, in denen Investitionsbeihilfen bei der Europäischen Kommission angemeldet werden müssen, wird der Schwellenwert für die förderfähigen Kosten gesenkt.

Außerdem wird vorgeschlagen, die Fördergebietskarte für die Slowakei zu ändern und die Bezirke in die Zonen M1 (Bezirke der West-, Mittel- und Ostslowakei) und M2 (Bezirke der Region Bratislava) einzuteilen, um außerordentliche Investitionsbeihilfen in Sektoren zu gewähren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft strategisch sind. Gleichzeitig wird es möglich sein, den Höchstbetrag und die Höchstintensität der außerordentlichen Investitionsbeihilfe bis zu dem Betrag zu erhöhen, der dem Begünstigten nachweislich für eine gleichwertige Investition in einem Drittland außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gewährt werden könnte.

Zu den Sektoren, in denen Investitionsvorhaben durch außerordentliche Investitionsbeihilfen unterstützt werden können, gehören solche, die sich auf folgende Bereiche konzentrieren:

- Herstellung von Batterien, Sonnenkollektoren, Windturbinen, Wärmepumpen, elektrolytischen Zellen und Anlagen zur Kohlenstoffabscheidung und -speicherung,
- Herstellung von Schlüsselkomponenten, die als direkter Input für die Produktion gemäß dem vorstehenden Punkt konzipiert und hauptsächlich verwendet werden und im Anhang der Regierungsverordnung aufgeführt sind,
- Herstellung oder Rückgewinnung von kritischen Rohstoffen, die für die Herstellung der oben genannten und im Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 aufgeführten Erzeugnisse, erforderlich sind.

Als Datum des Inkrafttretens der Änderung der Regierungsverordnung wird das Datum ihrer Verkündung vorgeschlagen.

3. Das Gesetz über die Ausgleichssteuer ist verabschiedet worden

In der dritten Ausgabe des Newsletters 2023 haben wir Sie über den von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzentwurf zur Einführung einer Zusatzsteuer in Höhe von 15 % informiert, um eine Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und inländische Konzerne zu gewährleisten (im Folgenden „Gesetz“ genannt). Am 08.12.2023 wurde der Gesetzentwurf von den Abgeordneten des Nationalrates der

Slowakischen Republik gebilligt, und die genehmigte Fassung des Gesetzes trat am 31.12.2023 in Kraft.

In dieser Ausgabe des Newsletters möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf einige zusätzliche Informationen und auf die Änderungen lenken, die von dem Nationalrat der Slowakischen Republik im Vergleich zur vorherigen Version, über die wir in der dritten Ausgabe unseres Newsletters berichtet haben, beschlossen wurden.

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, spätestens 15 Monate (ursprünglich 13 Monate) nach Ablauf des betreffenden Besteuerungszeitraums eine Mitteilung mit Angaben zur Festsetzung der Ausgleichssteuer (im Folgenden „Mitteilung“ genannt) sowie die Steuererklärung elektronisch einzureichen, und die Ausgleichssteuer ist innerhalb desselben Zeitraums fällig. In dem Übergangszeitraum, d. h. in der ersten Rechnungsperiode, in der der Konzern in den Anwendungsbereich des Ausgleichssteuergesetzes fällt, wird die Frist um drei Kalendermonate, d. h. auf 18 Monate, verlängert.

Der Steuerpflichtige ist nicht verpflichtet, die Mitteilung einzureichen, wenn die erforderlichen Informationen bereits von der Hauptmuttergesellschaft oder einer benannten Stelle in einem Staat eingereicht wurden, mit dem die Slowakei ein wirksames Abkommen über eine qualifizierte zuständige Behörde geschlossen hat. In diesem Fall muss der Steuerpflichtige innerhalb der Frist für die Einreichung der Mitteilung nur die Angaben zur Identität der Hauptmuttergesellschaft oder der benannten anmeldenden Stelle und zum Staat, in dem sie ansässig ist, elektronisch melden.

Wenn die Hauptmuttergesellschaft in der Slowakei ansässig ist, ist sie verpflichtet, eine benannte anmeldende Stelle in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Staat, mit dem die Slowakei während des Berichtszeitraums ein Abkommen mit einer qualifizierten zuständigen Behörde geschlossen hat, zu benennen und ihr die für die Berechnung der Ausgleichssteuer erforderlichen Informationen zu übermitteln. In diesem Fall muss die Hauptmuttergesellschaft dem Steuerverwalter innerhalb der Frist für die Einreichung der Mitteilung auf elektronischem Wege die Identifikationsdaten der benannten anmeldenden Stelle und den Staat, in dem sie ansässig ist, mitteilen.

Nach der Begründung der verabschiedeten Fassung des Gesetzes gilt das Gesetz für die nach dem 31.12.2023 beginnenden Abrechnungszeiträume, d. h. der erste analysierte Zeitraum ist der nach dem 31.12.2023 beginnende Abrechnungszeitraum, d. h. das Kalenderjahr 2024.

4. Versendung der Mitteilung über eine Änderung des Index der steuerlichen Zuverlässigkeit

Nach Ablauf des Bewertungszeitraums (Kalenderhalbjahr zum 31.12.2023) kündigte die Steuerbehörde erneut Änderungen an einem bekannten Förderinstrument an, nämlich dem Index der steuerlichen Zuverlässigkeit für Steuersubjekte.

Die Mitteilungen über den Index der steuerlichen Zuverlässigkeit wurden bis zum 31.01.2024 an die Steuersubjekte versandt, die aufgrund des Ablaufs von zwei Jahren nach dem Ende des Jahres, in dem die

Steuersubjekte für die Einkommenssteuer registriert wurden, bewertet wurden, sowie an die Steuersubjekte, die zuvor eine Mitteilung über den Index der steuerlichen Zuverlässigkeit erhalten hatten und deren Index der steuerlichen Zuverlässigkeit sich zum gleichen Zeitpunkt änderte (verbesserte oder verschlechterte), oder die nicht mehr bewertet wurden.

5. Ausweitung des Kreises der verpflichteten Personen für die Zwecke der Sonderabgabe auf Unternehmen in reglementierten Sektoren ab 31.12.2023

Infolge des verabschiedeten Gesetzes, das auf die Verbesserung der öffentlichen Finanzen abzielt, sind auch die neuen Änderungen im Gesetz Nr. 235/2012 Slg. über die Sonderabgabe für Unternehmen in reglementierten Sektoren ab dem 31.12.2023 wirksam.

Die wichtigste Änderung ist die Ausweitung des Kreises der verpflichteten Personen. Eine verpflichtete Person ist eine Person oder eine organisatorische Einheit einer ausländischen Person mit einer von der Slowakischen Nationalbank (NBS) ausgestellten oder erteilten Genehmigung zur Ausübung einer Tätigkeit. Dies bedeutet, dass neben Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auch Finanzvermittler, Anbieter von Verbraucherkrediten, kollektive Investmentfonds, Vermögensverwaltungsgesellschaften und andere von der Sonderabgabe auf Unternehmen in reglementierten Sektoren betroffen sein werden.

Eine verpflichtete Person ist zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet, wenn ihr wirtschaftliches Ergebnis oder ihr voraussichtliches wirtschaftliches Ergebnis (die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, sofern sie in der einfachen Buchführung erfasst sind) mindestens 3 000 000 EUR erreicht.

Verfügt eine Person oder eine organisatorische Einheit einer ausländischen Person ab dem 01.01.2024 über eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat und in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erteilte Genehmigung zur Ausübung einer Tätigkeit oder eine Erlaubnis, so ist sie auch dann zur Zahlung einer Sonderabgabe für Unternehmen verpflichtet, wenn:

- sie beabsichtigt, ihre Tätigkeit während des gesamten Abgabenzeitraums fortzusetzen; und gleichzeitig
- ihr Betriebsergebnis oder eine Schätzung ihres voraussichtlichen Betriebsergebnisses (die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, wenn sie ein einfaches Buchführungssystem verwendet) für den unmittelbar vorangegangenen Rechnungszeitraum vor dem 01.01.2024 mindestens 3 000 000 EUR beträgt.

Als Zeitraum, für den die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss zu erstellen und diesen zusammen mit der Steuererklärung bis zum 31.12.2023 einzureichen, entstanden ist, gilt der unmittelbar vorangegangene Rechnungszeitraum.

Zusätzlich zu den oben genannten Änderungen werden für das Jahr 2024 neue Sätze für die Sonderabgabe auf Unternehmen festgelegt:

- für verpflichtete Personen, die Banktätigkeiten ausüben, beträgt der Abgabesatz 0,025 (dieser Satz

wird im Zeitraum von 2025 bis 2027 schrittweise gesenkt);

- für die anderen verpflichteten Personen beträgt der Abgabesatz 0,00363.

6. Steuerbonus auf die Erhöhung der für 2023 gezahlten Wohnungsbaudarlehensrate

Mit Wirkung vom 01.01.2024 wurde durch das Gesetz Nr. 595/2003 Slg. über die Einkommenssteuer (im Folgenden „Einkommenssteuergesetz“ genannt) die Möglichkeit der Anwendung von Steuervorteilen aus der Erhöhung der gezahlten Rate eines Wohnungsbaudarlehens aufgrund einer Zinserhöhung hinzugefügt. Ein Steuerpflichtiger, der keinen Steuerbonus auf die für 2023 gezahlten Zinsen beansprucht, kann einen Steuerbonus auf die Erhöhung der gezahlten Darlehensrückzahlung beanspruchen. Der Steuerpflichtige kann den Steuerbonus im Rahmen der jährlichen Abrechnung der Steuervorauszahlungen für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder durch Einreichung einer persönlichen Einkommensteuererklärung geltend machen.

Der Staat erstattet dem Steuerpflichtigen bis zu 75 % der Differenz zwischen der niedrigeren durchschnittlichen Jahresrate, die im Jahr 2022 gezahlt wird, und der höheren Jahresrate, die im Jahr 2023 gezahlt wird, bis zu einem Höchstbetrag von 1 800 EUR pro Jahr. Das monatliche Einkommen des Steuerpflichtigen darf jedoch das 1,6-fache des durchschnittlichen Monatsgehalts des Arbeitnehmers im Jahr 2022, also 2 086,40 EUR, nicht überschreiten. Ein Steuerpflichtiger, der den Steuerbonus auf die Erhöhung der gezahlten Rate beansprucht, muss nicht die Altersbedingung erfüllen, wie es bei dem Steuerbonus auf die gezahlten Zinsen der Fall ist.

Eine Beihilfe in Form eines Steuerbonus auf die Erhöhung der gezahlten Darlehensrate wird auch für Darlehen gewährt, die in der Vergangenheit refinanziert wurden, allerdings unter anderen Bedingungen (Zeitpunkt der Refinanzierung und Verwendungszweck des Darlehens laut Darlehensvertrag).

7. Bekämpfung der Geldwäsche

Bereits im Jahr 2021 schlug die Europäische Kommission ein Paket von Legislativvorschlägen zur Verbesserung und Stärkung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vor. Hauptziel des Abkommens ist es, sowohl die Bürger als auch das Finanzsystem der EU vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schützen, indem die Organisation und die Zusammenarbeit der nationalen Systeme in diesem Bereich verbessert werden. Mit dem Abkommen werden die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche zum ersten Mal in der EU vollständig harmonisiert.

Am 18.01.2024 erzielten das Europäische Parlament und der Europäische Rat eine vorläufige Einigung über ein Anti-Geldwäsche-Paket. Die vereinbarten Regeln sehen eine Höchstgrenze für Barzahlungen in Höhe von 10 000 Euro sowie die Einrichtung eines neuen Instituts vor, das die EU-Vorschriften in den Mitgliedstaaten überwachen, unterstützen und koordinieren soll. Das Abkommen wird sicherstellen, dass der Kryptowährungssektor, der Luxusgütersektor und auch Profifußballvereine verpflichtet werden, ihre Kunden

durch Transaktionsüberwachung und Meldung verdächtiger Aktivitäten zu überwachen.

Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von den Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament formell verabschiedet werden.

Dieser Newsletter wurde von TPA erstellt.
Mit freundlichen Grüßen

Ihr TPA-Team.

Kontakt:

TPA Slowakei
Blumental Offices II
Nám. Mateja Korvína 1
811 07 Bratislava, Slowakische Republik

TPA Slowakei
Štúrova 27
040 01 Košice

Tel.: +421 (02) 57 351 111

www.tpa-group.sk
www.tpa-group.com

Wenn Sie regelmäßig Informationen erhalten möchten, abonnieren Sie den Newsletter auf unserer Webseite.

IMPRESSUM Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen nur allgemeinen Informationszwecken. Wenn Sie diese in der Praxis anwenden möchten, empfehlen wir Ihnen, dies nur auf Grundlage einer Expertenberatung zu tun, in der alle Aspekte des konkreten Falls beurteilt werden können. Dieses Dokument stellt keinen Ersatz für eine professionelle Beratung dar und TPA kann daher nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus der Verwendung der hierin enthaltenen Informationen ergeben können.

Copyright © 2020 TPA, Blumental Offices II, Nám. Mateja Korvína 1, 811 07, Bratislava, Slowakische Republik

Alle Rechte vorbehalten.